

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Luftsituation im belasteten Sanierungsgebiet im Großraum Graz;
- Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges für Ausnahmeregelungen betreffend Spezialaufbauten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neuregelungen im Bereich Luft gemäß der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa;
- Ausweitung der Fahrverbote bezogen auf die Euro Klasse 3 für alle unter das Verbot fallende Fahrzeuge;
- Vereinfachung der Ausnahmeregelung betreffend Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter, wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da es sich um die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union sowie der Vereinfachungen für den Vollzug handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt- und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das Land Steiermark hat durch zahlreiche gesetzte Maßnahmen die Einhaltung der Schadstoffwerte des IG-L und der Richtlinie 2008/50/EG (Luftreinhalterichtlinie) gewährleistet, wodurch im Bereich der Luftreinhaltung insgesamt nennenswerte Verbesserungen erzielt wurden. Nichtsdestotrotz bedarf es auf Grund der topografischen Lage und der demografischen Situation des besonders belasteten Sanierungsgebiets „Großraum Graz“ nach § 2 Abs. 2 Z 1 weiterer Maßnahmen, um insbesondere die noch immer andauernde Gefahr des Überschreitens des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid auszuschließen. Eine der Hauptemittenten stellen im Zusammenhang mit diesem Luftschadstoff insbesondere Nutzfahrzeuge aller Klassen dar. Dies gilt besonders für ältere Fahrzeuge, da diese nahezu ausschließlich mit Dieselantrieb ausgestattet sind, und damit sehr hohe Emissionswerte aufweisen.

Aus diesem Grund soll das bestehende Fahrverbot im betroffenen Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ auf alle Nutzfahrzeuge der Klasse Euro 3 ausgeweitet werden. Die Ausweitung betrifft somit hauptsächlich Fahrzeuge deren Technologie älter als jene der Fahrzeugklasse Euro 4 ist, die mit 1. Oktober 2005 eingeführt wurde. Dementsprechend bedeutet das, dass die Technologie, der von der Ausweitung betroffenen Fahrzeuge beim Inkrafttreten des Verbotes mit 1. Oktober 2023 bereits zumindest 18 Jahre alt ist.

Ausnahmebestimmungen finden sich in allen Bundesländern, welche vergleichbare Verordnungen zum Erreichen der nationalen und europarechtlichen Luftqualitätsvorgaben erlassen haben. Um österreichweit einen möglichst einheitlichen und einfachen Vollzug zu gewährleisten, soll diese Bestimmung novelliert werden. Eine österreichweite Harmonisierung ist insbesondere auch deswegen notwendig, weil gerade im Bereich des national- und internationalen Verkehrs mit Nutzfahrzeugen sehr häufig mehrere nationale Sanierungsgebiete durchfahren werden müssen. Die bisher geltende Regelung, welche sich von den anderen Bundesländern erheblich unterschieden hat, bewirkt nach Einschätzung der Expertinnen und Experten keinen nennenswerten emissionstechnischen Vorteil, durch welchen die wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Privatpersonen eine sachliche Rechtfertigung erfahren würden.

Aufgrund der Komplexität der bisher bestehenden Ausnahmeregelung sind in der Praxis insgesamt nur sehr wenige Fahrzeuge von dieser Ausnahmebestimmung erfasst. Auch die gegenständliche Änderung wird die Anzahl der von den Fahrverboten ausgenommenen Nutzfahrzeuge nicht maßgeblich verändern. Jedoch bringt die Harmonisierung die bereits dargestellten Vorteile im Vollzug durch eine vereinfachte und österreichweit einheitliche Ausnahmeregelung für den jeweiligen Anwendungsbereich der entsprechenden Verordnung.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternativen möglich. Ansonsten besteht die Gefahr der Überschreitung des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid im betroffenen Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ und der Wiedereinleitung des eingestellten Vertragsverletzungsverfahrens sowie Probleme im Vollzug der Ausnahmetatbestände.

Ziele

- Verbesserung der Luftsituation im belasteten Sanierungsgebiet im Großraum Graz;
- Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges für Ausnahmeregelungen betreffend Spezialaufbauten.

Maßnahmen

- Ausweitung der Fahrverbote bezogen auf die Euro Klasse 3 für alle unter das Verbot fallende Fahrzeuge;
- Vereinfachung der Ausnahmeregelung betreffend Spezialaufbauten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung:

2. Quartal 2024

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Hauptemittenten des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid sind insbesondere Nutzfahrzeuge. Dies gilt besonders für ältere Fahrzeuge, da diese nahezu ausschließlich mit Dieselantrieb ausgestattet sind, und damit sehr hohe Emissionswerte aufweisen. Aus diesem Grund soll das bestehende Fahrverbot im betroffenen Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ auf alle Nutzfahrzeuge der Klasse Euro 3 ausgeweitet werden. Die Ausweitung betrifft somit hauptsächlich Fahrzeuge deren Technologie älter als jene der Fahrzeugklasse Euro 4 ist, die mit 1. Oktober 2005 eingeführt wurde. Dementsprechend bedeutet das, dass die Technologie, der von der Ausweitung betroffenen Fahrzeuge beim Inkrafttreten des Verbotes mit 1. Oktober 2023 bereits zumindest 18 Jahre alt ist.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 1):

Durch die Änderung der Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten soll ein vereinfachter und österreichweit einheitlicher Vollzug gewährleistet werden..

Zu Z 3 (§ 7a Abs. 8):

Mit dieser Regelung soll das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle geregelt werden. Um betroffenen Fahrzeugeigentümern eine vertretbare Zeitspanne als Übergang zu den mit dieser Novelle neu geregelten Bestimmungen zu geben wird die vorliegende Novelle erst mit 1. Oktober 2023 in Kraft treten.